

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 25.03.2026

Beantwortung einer Anfrage

gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der
Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: AntwORG/002/26

öffentlich Datum der Anfrage: 17.03.2026

Anfragenbeantwortung STR Herr Kollmann - zu mehrfachen Bränden von abgestellten bzw. abgemeldeten PKWs

Herr Kollmann berichtet, dass es mehrfach zu Bränden von abgestellten bzw. abgemeldeten PKWs gekommen ist.

Er fragt nach, ob Maßnahmen ergriffen wurden, um die Kosten für den Feuerwehreinsatz zu tragen.

Aktuell sei die betroffene Fläche noch nicht instandgesetzt und vollständig verbrannt. Er möchte wissen, welche Schritte die Verwaltung eingeleitet hat, um den entstandenen Schaden zu kompensieren. Zudem wünscht er eine Veröffentlichung der Situation im Quirier.

beantwortet durch:	Reuschel, Bernd	<i>gez. Reuschel 26/3/26</i>
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.2 Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldewesen, Standesamt	<i>gez. Reuschel 26/3/26</i>
Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	<i>gez. M. Busch 26.3.26</i>
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch 30.03.26</i>

Antwort:

Die Geltendmachung der Kostenpflicht bei Einsätzen der FF ist in § 22 Brandschutzgesetz LSA i. V. m. § 2 der geltenden Feuerwehrkostenersatzsatzung der WES Quedlinburg abschließend geregelt. Demnach ist der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Notständen grundsätzlich unentgeltlich. Jedoch kann Kostenersatz erhoben werden, soweit der oder die Verursacher den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Das wäre bei Fahrzeugbränden dann der Fall, soweit der Verursacher ermittelt und diesem die Tat als sog. „Verhaltensstörer“ zweifelsfrei nachgewiesen würde.

Die weiteren Tatbestände, nach dem Kostenersatz erhoben werden kann, sind in § 2 Ziffer 1 – 6 Feuerwehrkostenersatzsatzung abschließend aufgeführt.